

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Gundelfinger Moos“**

Vom 31. Januar 1983 (RABI Nr. 3/1. 2. 1983)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das im Donaumoos in der Gemeinde Gundelfingen, Landkreis Dillingen a. d. Donau, gelegene Niedermoorgebiet wird unter der Bezeichnung „Gundelfinger Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 224,67 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Gundelfinger Moos“ ist es

1. einen Teilbereich des international bedeutsamen Feuchtgebietes „Donauauen und Donaumoos“ zu sichern,
2. die ökologisch bedeutendste, durch frühere Torfnutzung besonders geprägte Restfläche des ehemals ausgedehnten Donaumooses mit ihren Lebensgemeinschaften zu schützen,
3. die Lebensgrundlagen für zahlreiche im Bestand bedrohte Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die Brut- und Rastbiotope gefährdeter und seltener Vogelarten zu bewahren und Störungen fernzuhalten,
4. die für den Bestand dieses Feuchtgebietes notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die hydrologische Situation zu erhalten und die ökologische Ausgleichsfunktion des Biotops zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen zu verändern;
3. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Durchmesser und Höhenlage der Durchlässe zu verändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten;
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen;
6. Neuanlagen zur Entwässerung zu errichten;
7. Grünland in Ackernutzung zu überführen, bisher einschnittige Wiesen in mehrschnittige umzuwandeln, Aufforstungen und sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
8. Gehölze zu roden oder Röhrichte zu beseitigen;
9. Streuwiesen zu düngen, chemisch zu behandeln oder in der Zeit vom 1. März bis 15. September zu mähen;
10. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen;
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;

- (2) Im Naturschutzgebiet ist es gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. Feuer anzumachen;
 2. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- und Filmaufnahmen zu machen;
 3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese oder Wohnwagen dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
 4. das Gelände außerhalb der befestigten Straßen und unbefestigten, öffentlichen und privaten Straßen und Wege in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten;
 5. zu zelten oder zu lagern;
 6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
 7. Motor- oder motorlose Modellflugzeuge über das Gebiet fliegen zu lassen.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG);
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz);
 3. Gewässer entgegen den wasserrechtlichen Vorschriften zu verunreinigen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz);
 4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - der Streuwiesennutzung auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen;
 - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen und Weiden) auf bisher als Grünland genutzten Flächen;
 - der Ackernutzung auf bisher als Acker genutzten Flächen;
- die bisherige Nutzung bemisst sich nach der von der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau mit Schreiben vom 23. August 1978 Nr. BI 2.2 - 4.773 dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau übermittelten Vegetationskarte

im Maßstab 1 : 5000, die beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau und beim Amt für Landwirtschaft Lauingen sowie bei der Regierung von Schwaben niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird;

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagdschutzes;
 3. die Torfnutzung im Handbetrieb für den Eigenbedarf im bisherigen Umfang und die Lagerung dieses Torfes zur Trocknung;
 4. die Unterhaltung der Entwässerungsgräben in den Monaten August bis Februar in der Form, dass sich die Grabensohle durchgehend an die Unterkanten der nach Lage und Größe vorhandenen, sie begrenzenden Rohrdurchlässe hält; die Unterhaltung darf (mit Ausnahme der Grabenfräse) auch maschinell durchgeführt, das Räumgut an Ort und Stelle gelagert und verteilt werden;
 5. die Unterhaltung der vorhandenen Drainagen und ihre Erneuerung im bisherigen Umfang sowie die Unterhaltung der Wege;
 6. das Einebnen, Eggen und Walzen der Wiesen, außer in der Zeit vom 8. April bis 15. Juli; das Landratsamt Dillingen a. d. Donau kann diese Frist bei besonderen Witterungsverhältnissen generell verlängern;
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau erfolgt;
 8. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Schutzwürdigkeit des Gebietes im Einvernehmen mit dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau.
- (2) In den in der Naturschutzgebietskarte besonders gekennzeichneten Bereichen kann das Landratsamt Dillingen a. d. Donau im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft gestatten, auf jeweils einzelnen Grundstücken
1. die Grünlanderneuerung mit Umbruch im Herbst und einer höchstens zweijährigen ackerbaulichen Zwischennutzung durchzuführen,
 2. Wiesen mit Trockenschäden befristet auf höchstens vier Jahre in Ackerland umzuwandeln,
- solange der Schutzzweck insgesamt nicht gefährdet wird.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Gundelfinger Moos“, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

- die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
- den Abbau von Bodenbestandteilen
- die Veränderung der Bodengestalt
- die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Steigen sowie die Veränderung der Durchlässe
- das Verlegen oder Errichten von Leitungen
- die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern
- die Errichtung von Neuanlagen zur Entwässerung
- die Überführung von Grünland in Ackernutzung, das Umwandeln einschnittiger in mehrschnittige Wiesen, die Vornahme von Erstaufforstungen oder sonstigen Gehölzpflanzungen
- die Rodung von Gehölzen oder Beseitigung von Röhricht
- die Düngung oder chemische Behandlung von Streuwiesen
- die Veränderung der Biotope
- die Einbringung von Pflanzen
- das Aussetzen von Tieren
- das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder deren Bestandteilen
- das Nachstellen freilebender Tiere
- das Anbringen von Schildern
- die Ausübung einer nicht zugelassenen Nutzung
- das Feuermachen
- das Herstellen von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen
- das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen
- das Reiten
- das Verlassen der Straßen und Wege
- das Zelten und Lagern
- das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten
- das Fliegenlassen von Modellflugzeugen

zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.